

Zeitschrift:	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band:	153 (2013)
Artikel:	Geschichte der Rechtsquellenforschung im Kanton St. Gallen mit Ausblick in die digitale Zukunft der Rechtsquellenforschung
Autor:	Gschwend, Lukas / Sutter, Pascale
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946191

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHICHTE DER RECHTSQUELLENFORSCHUNG IM KANTON ST. GALLEN MIT AUSBLICK IN DIE DIGITALE ZUKUNFT DER RECHTSQUELLENFORSCHUNG

Lukas Gschwend, Pascale Sutter

Von der Rechtsquellenkommission zur Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins

Der Schweizerische Juristenverein beauftragte 1894 seine dazu ins Leben gerufene Rechtsquellenkommission unter der Leitung von Andreas Heusler-Sarasin¹, eine gross angelegte Edition der bis 1798 im Gebiet der Schweiz entstandenen Rechtsquellen zu erarbeiten, die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ).² Die mittlerweile auf bald 120 Bände angewachsene Sammlung zeigt die sich wandelnden Anforderungen an eine Quellenedition. Anfangs sollte die «monumentale Edition»³ in erster Linie

Juristen Einblick in die verschiedenen historischen Rechtslandschaften und deren Entwicklung geben, genetische Grundlagen für die damals anstehenden Kodifikationsprojekte liefern und «der nationalen Selbstfindung, -erklärung und -erneuerung»⁴ dienen. Heute nutzen neben Rechtshistorikern Forschende unterschiedlicher Richtungen die Rechtsquellensammlung für die Behandlung ihrer wirtschafts-, sozial-, kultur- und sprachhistorischen Fragestellungen.

Der später in Bonn und Berlin lehrende Kirchenrechts-historiker Ulrich Stutz veröffentlichte 1897 eine wegweisende Edition zu den Rechtsquellen von Höngg, einer damals noch selbständigen Zürcher Gemeinde.⁵ Das Bändchen diente insbesondere in methodologischer Hinsicht als Vorbild für den ersten offiziellen Rechtsquellenband der SSRQ mit dem Stadtrecht von Aarau, den 1898 der spätere Aargauer Oberrichter Walther Merz⁶ bearbeitete. Während der Unternehmensjurist und Rechtshisto-

DIE

RECHTSQUELLEN DES KANTONS ARGAU

ERSTER TEIL
STADTRECHTE

ERSTER BAND
DAS STADTRECHT VON ARAU

BEARBEITET UND HERAUSGEgeben
VON
DR. WALTHER MERZ

ARAU
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER & Co.
1898

Titelblatt des ersten Rechtsquellenbandes der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen mit dem Stadtrecht von Aarau von Walther Merz.

-
- 1 Zu Andreas Heusler (1834–1921) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14802.php>, Zugriff 27.08.2012. Ferner der Beitrag über Andreas Heusler-Sarasin in: Kunz, Ronald: Geschichte der Basler Juristischen Fakultät 1835–2010, hrsg. von Felix Hafner, Kurt Seelmann und Thomas Sutter-Somm, Basel 2011, S. 211–216.
 - 2 Zur Geschichte der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen vgl. Gschwend, Lukas: Rechtshistorische Grundlagenforschung: die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008), Nr. 1, S. 4–19; Gschwend, Lukas: Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins: Ein Monumentalwerk rechtshistorischer Grundlagenforschung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (2007) I, S. 435–457. – Weiterführende Literatur findet sich auf unserer Website: <http://www.ssqr-sds-fds.ch/>. Zur Geschichte des Schweizerischen Juristenvereins vgl. Gschwend, Lukas/Ingber, Karin/Wehrle, Stefan: ZSR 2011, Sonderheft 150 Jahre Juristenverein 1861–2011, Basel 2011.
 - 3 Bückle, Peter: Ordnung schaffen. Alteuropäische Rechtskultur in der Schweiz. Eine monumentale Edition, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), S. 121–136.
 - 4 Gschwend 2007 (wie Anm. 2), S. 438.
 - 5 Stutz, Ulrich: Die Rechtsquellen von Höngg, hg. von der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins, Basel 1897. – Zu Ulrich Stutz (1868–1938) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15842.php>, Zugriff 27.08.2012, sowie Bühler, Theodor: Schweizerische Rechtsquellen und Schweizerische Verfassungsgeschichte nach einer Vorlesung von Ulrich Stutz (1868–1938) nach einer Nachschrift von Dr. Adolf Im Hof (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 10), Zürich und St. Gallen 2010.
 - 6 Zu Walther Merz (1868–1938) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27083.php>, Zugriff 27.08.2012.

riker Friedrich Emil Welti⁷ sich den Berner Rechtsquellen widmete, arbeitete Oberrichter Merz in seiner Freizeit ununterbrochen an der Herausgabe der Rechtsquellen des Kantons Aargau. In St.Gallen erschienen zwar 1903 – rechtzeitig zum 100-jährigen Bestehen des Kantons – die Dorfrechte der alten Landschaft von Max Gmür⁸, der aus St.Gallen stammte und damals neu ein Ordinariat für Rechtsgeschichte und Privatrecht an der Universität Bern innehatte, danach geriet das Editionsvorhaben jedoch wegen Geldmangels und fehlenden geeigneten Bearbeitern für längere Zeit ins Stocken.

Als der Berner Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt⁹ 1935 das Präsidium der Kommission von Walther Merz übernahm, bearbeitete er mit grosser Schaffenskraft selbst die Rechtsquellen des Kantons Bern und förderte weitere Projekte in Freiburg, Genf und Zürich. Dem nächsten Präsidenten Hans Herold¹⁰, Rechtshistoriker an der Universität Zürich und Sekretär des Schweizerischen Handels- und Industrievereins (Vorort), gelang in den Sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts die dauerhafte Un-

terstützung des Projekts durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Er baute gemeinsam mit engagierten und sachkundigen Kommissionsmitgliedern das Editionsunternehmen aus. Unter seinem Präsidium ersetzte der Schweizerische Juristenverein die Rechtsquellenkommission durch eine Rechtsquellenstiftung, die 1980 zum Zweck der Herausgabe Schweizerischer Rechtsquellen gegründet wurde. 1988 übernahm Claudio Soliva, der damals an den Universitäten Zürich und St.Gallen Lehrstühle für Rechtsgeschichte innehatte, die Führung derselben und professionalisierte das Unternehmen, indem er Martin Salzmann als hauptamtlichen administrativen und wissenschaftlichen Koordinator einsetzte. Der Stiftungsrat vereinheitlichte unter der Leitung von Claudio Soliva und Martin Salzmann das formale Erscheinungsbild der Sammlung, erliess die ersten verbindlichen Transkriptions- und Editionsrichtlinien, fand neue Finanzierungsmodelle und ermöglichte dadurch in den letzten zwanzig Jahren dank zahlreichen Mitarbeitenden die Herausgabe von über dreissig Rechtsquellenbänden.

Alte Rechtsordnungen und modernes Recht

Sibylle Hofer

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen wurde 1894 von Juristen initiiert. Das Engagement wurde damals von der Auffassung getragen, dass eine Kenntnis alter Regelungen eine wichtige Grundlage für das Verständnis des modernen Rechts darstelle. Eine derartige Auffassung ist heute unter Juristen nicht mehr verbreitet. Wenn bei Untersuchungen zum geltenden Recht überhaupt einmal ältere Rechtstexte herangezogen werden, handelt es sich ausschliesslich um Quellen aus der Entstehungszeit der aktuellen Kodifikationen – d. h. um Quellen aus dem 19. Jahrhundert, die gerade nicht Gegenstand der Rechtsquellenedition sind, da diese nur Texte vor 1798 erfasst. Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen wird daher heute aus dem Kreis der Juristen fast nur noch von Rechtshistorikern genutzt. Dabei ermöglichen die Textditionen keineswegs nur Detailstudien zu vergangenen Rechtsinstituten. Sie können vielmehr auch dazu eingesetzt werden, dem modernen Juristen die grundsätzlichen Konzeptionen des heutigen Rechts und deren Bedeutung ins Bewusstsein zu rufen. Dieses Ziel kann nämlich besonders gut durch einen Vergleich mit Gegenmodellen erreicht werden. Gerade Rechtsordnungen vor 1800 liefern solche Gegenmodelle. So zeigt etwa der Blick auf die fürsorglich bevormundende Einmischung der Obrigkeit im Ancien Régime ein Extrem, zu dem die heute immer wieder erhobene Forderung nach einer sozialen – anstelle einer freiheitlichen – Gestaltung des Privatrechts führen kann. Auch der Wert des Grundsatzes «Keine Strafe ohne Gesetz» wird

deutlich ersichtlich, wenn man aus alten Quellen eine rechtliche Situation kennen lernt, in der dieser Satz keine Bedeutung hatte. Derartige Vergleiche ermöglichen die Rechtsquellenedition, indem sie umfangreiches Quellenmaterial zuverlässig und mit ausführlichen Registern bereitstellt.



Andreas Heusler-Sarasin (1834–1921), ca. 1865, der erste Präsident der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins. Foto http://www.unigeschichte.unibas.ch/cms/upload/IBB_1_004295968.jpg

Filter · Filtres · Filtri

Kantone · Cantons · Cantoni

Kantone · Cantons · Cantoni

Eingeschränkt auf · Resultats limités à · Resultati limitati a: SG

Datum · Date · Data

Titel · Titre · Titolo

Sortierung · Ordre · Ordinamento

Datum · Date · Data

Absteigend · décroissant · discendente

Für weitere Informationen zur SSRQ online verweisen wir auf den [detaillierten Beschrieb](#).

Pour plus d'informations sur les SDS online, veuillez consulter la [description détaillée](#).

Per informazioni più approfondite sulla FDS online, consultate la [descrizione dettagliata](#).

Ergebnisse · Resultats · Risultati

<< >> 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 ... 128

Kanton Canton Cantone	Band Tome Volume	Datum Date Data	Titel Titre Titolo	Seite Page Pagina	Gedrucktes Datum Date Imprimé Data stampata
SG	SG_I_2_3	0754-08-06	Rothpald überträgt Abt Olmar und dem Kloster St. Gallen Güter und Eigenleute an verschiedene Orten, vermutlich auch in Wil.	1	754 August 6
SG	SG_III_1	1045-01-30	Freiheitsbrief König Heinrich III. für das Kloster Schänis.	244	30. Jänner 1045
SG	SG_III_1	1178-10-24	Papst Alexander III. bestätigt dem Frauenkloster Schänis seine Besitzungen.	244	24. Oktober 1178
SG	SG_II_2_1	1229-01-01 – 1229-12-31	Vogt Rudolf von Rapperswil vergibt die Kirche Bollingen an das Kloster Rüti.	1	1229
SG	SG_I_2_3	1232-08-01 – 1232-08-10	Die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Regensburg und Würzburg sowie der Abt von Fulda geben kund, dass Graf Diethelm von Togenburg den zur Beilegung des Streits zwischen ihm und Abt Konrad von St. Gallen errichteten Schiedsspruch verleiht.	2	Undatiert [1232 anfangs August?]
SG	SG_I_2_3	1248-09-07 – 1255-04-07	Nutzniessung der Kirche Wil durch das Kloster St. Gallen.	4	1248 September 7. – 1255 April 7
SG	SG_I_2_3	1248-09-07	Papst Innozenz IV. gestattet dem Abt und Konvent von St. Gallen, die Kirche Wil, deren Patronatsrechte sie besitzen, bei Vakanz zu eigener Nutzniessung zurückzuhalten, sofern sie sie mit einem geeigneten Vikar versehen und die portio congraui gesichert ist.	5	1248 September 7
SG	SG_I_2_3	1248-09-07	Papst Innozenz IV. teilt dem Abt von Salem mit, dass das Kloster St. Gallen die Kirche von Wil bei Vakanz zu eigener Nutzniessung zurück behalten darf, wenn ein geeigneter Vikar eingesetzt wird und die portio congraui gesichert ist, und beauftragt ihn, das Kloster bei diesem Privileg zu schützen.	6	1248 September 7
SG	SG_II_2_1	1253-11-20	Graf Rudolf von Rapperswil trennt die Kirche in der Burg Rapperswil von der dem Kloster Pfäfers zustehenden Kirche Busskirch, erhebt sie zur Pfarrkirche und überträgt dafür das Patronatsrecht der Kirche Wurmsbach an Pfäfers.	2	1253 November 20
SG	SG_I_2_3	1255-04-07	Kardinallegat Petrus von S. Giorgio in Velabro teilt dem Scholasticus von Strassburg mit, dass er dem Abt von St. Gallen erlaubt habe, anstelle der Kirche von Wil diejenige von Marbach, deren Patronatsrecht er ebenfalls besitzt, bei	7	1255 April 7

Die Suche des Online-Viewers der retrodigitalisierten Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.

Seit 2006/2007 leiten Lukas Gschwend, Ordinarius für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht an der Universität St.Gallen, als Präsident, und Pascale Sutter als wissenschaftliche Leiterin zusammen mit einem stark verjüngten, engagierten Stiftungsrat das Projekt. In den vergangenen sechs Jahren konnten 12 Bände der Öffentlichkeit übergeben werden. Die Rechtsquellenstiftung ist als modernes, interdisziplinäres Editionsunternehmen seit mehreren Jahren bestrebt, das Traditionssunternehmen nun auch ins digitale Zeitalter zu führen.¹¹

Auf dem Weg ins Internet: Retrodigitalisierte Sammlung und künftige digitale Edition

In den letzten Jahren hat die digitale Erschliessung von Originalquellen und Editionen im Internet rasant zugenommen.¹² Nach einer zweijährigen Retrodigitalisierungsphase sind seit 2011 die gescannten Seiten aller Bände der SSRQ in einem benutzerfreundlichen Online-Viewer auf <<http://ssrq-sds-fds.ch/online/cantons.html>> als Faksimiles frei zugänglich.¹³ Der Zugriff auf die Quellen erfolgt via Abteilungen/Kantone oder mit Hilfe einer Suche in den Stückverzeichnissen oder nach Datum.

In Zukunft werden die neuen Rechtsquellenbände als digitale Volltexte, die mit TEI¹⁴ – einem internationalen Standard zur Codierung digitaler Texte und Editionen – ausgezeichnet sind, in einem Rechtsquellenportal verfügbar sein. Neben der Volltextsuche werden im Text mit Marken ausgezeichnete text- und sachkritische Informa-

tionen wie Streichungen, Nachträge, Datierungen, Massen, Gewichte, Währungen etc. in die Suchoptionen mit-einbezogen.¹⁵ Die digital erstellten und miteinander verlinkten Orts-, Personen- und Sachindizes sowie das Glossar enthalten analog den klassischen Registern wertvolle Schlüsselinformationen wie Lebensdaten, Ver-

-
- 7 Zu Friedrich Emil Welti (1857–1940) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D32177.php>, Zugriff 27.08.2012.
 - 8 Zu Max Gmür (1871–1923) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45916.php>, Zugriff 27.08.2012.
 - 9 Zu Hermann Rennefahrt (1878–1968) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D31771.php>, Zugriff 27.08.2012.
 - 10 Zu Hans Herold (1908–2002) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48223.php>, Zugriff 27.08.2012.
 - 11 Weiterführende Informationen zur Stiftung finden sich auf der Website: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/>.
 - 12 Vgl. dazu die Überblicksdarstellungen von Sahle, Patrick: *Urkunden-Editionen im Internet. Einführung und Überblick*, in: Archiv für Diplomatik 52, 2006, S. 429–448; Vogeler, Georg: *Digitale Urkundenbücher. Eine Bestandesaufnahme*, in: Archiv für Diplomatik 56, 2010, S. 363–392.
 - 13 Während der Retrodigitalisierung hat sich gezeigt, dass für Mittel- und Frühneuhochdeutsch noch keine befriedigenden OCR-Resultate erzielt werden können. Der Stiftungsrat hat entschieden, dass alle digitalisierten Texte in derselben Qualität wie die gedruckten Texte vorliegen sollten. Dies hat zur Folge, dass vorerst nur die Faksimiles der Seiten und keine durchsuchbaren Bände zur Verfügung stehen.
 - 14 Text Encoding Initiative vgl. <http://www.tei-c.org/>.
 - 15 Es muss festgehalten werden, dass eine Volltextsuche keinen Ersatz für die Annotationen, insbesondere die Register, darstellt. Außerdem ist Volltextsuche für die Quellentexte durch die historische und nicht normierte Schreibung deutlich weniger effektiv als für moderne Texte.

Contents

- [50] Von azungen fräfflich
- [51] Von azungen ongfart
- [52] Von azungenn nachz
- [53] Nachz gschennenden
- [54] Böm abbowen
- [55] Von glegem güt für das land verkofen
- [56] Von versprechung des güts
- [57] Von zins für das land ver kofen
- [58] Von lütten, die mer ver thund, dan sy betzallen mögen
- [59] Von lanndt schwerenn
- [60] Von zwing ver klünden
- [61] Von zwing ver klünden um kuntschaft sagen
- [62] Wer sich bannen last
- [63] Khunshaft brief und lütt
- [64] Von den füss weggan
- [65] Von siechem vech
- [66] Von briefien machen
- [67] Wer mit befolgten lütten macht
- [68] Frowenn büssenn
- [69] Von dem verbott
- [70] Von den bottten, die zu tagen gschickt werdend

Text

[70] Von den bottten, die zu tagen gschickt werdend ^a
 Item ^b es hatt ain landtaman und ain zweifachner radt ufgnomen, wann non füro hin ain radt ain bottschafft uf einen tag schiken wil, so bald dann im radt uff ain bottenn geratten wirt, der selb sol dann uß ston. Unnd sol dem bottten zelon werden aines tags zwen schilling pfenig und alle zering, pschlön und anders. Unnd schannkt ain her zering, die hörtt inn der lanndtlüt sekel. Unnd söllind die bottenn, so gschickt werden, desß glichen ander lütt im land von kainem küng, fürstern nach heren kain besonnder penniszon, miett, gabenn nach schenkina nemen anderst dann inn der lanndtlüt sekel, unnd darumm allweg an der lannzmaind söllichs inn aid nemen und dz schweren zu halltenn. Welcher dann über söllichs kainerlay gaben older schenckina naime von ainem fürstenn older herenn unnd es nütt inn der lanndtlütseckel laitti, der sol ze stund von allenn sinen erenn gesetzit sinn.
 a) Titel von späterer Hand T4, von *Landschreiber Moritz Hess*; davor die Ziffer 1.
 b) Neben der Initialie am Rand ein.

Facsimile

Page: 97

Search | Bibliographia | Index locorum | Index personarum | Index rerum
 Sutter
 Reset | Search
 ID Document
 P1_div45 [36] Wer vom lanndt züchtabzuga
 ...d Debes Kernaab Gäs; ist der abzug von den 60 ..., dem Haini **Sutter** von Mettmastetten zugehört hand. LAA Bücher, Nr. 692 (LR 1556–15...
 P1_div79 [70] 1 Von den bottten, die zu tagen gschickt werdena
 ... Landsgemeinde vom 16. August 1521 setzte man Landammann Laurenz **Sutter** ab und wählte an seiner Stelle Nikolaus Tanner. Ende 1522 wurde...

Vorläufiger Stand des Viewers der mit TEI-Marken ausgezeichneten digitalen Edition des ältesten Appenzeller Landbuchs (SSRQ AR/AI 1, Nr. 1).

wandtschaftsbeziehungen, Ortsidentifikationen, Worterklärungen usw., die durchsuchbar sind. Neue Zugangsmöglichkeiten durch die Verknüpfung von historisch wichtigen Informationen mit weiterführenden externen Ressourcen (Geodaten von ortnamen.ch und swisstopo, HLS [Historisches Lexikon der Schweiz], Wörterbücher etc.) werden geschaffen.

Die digitale Edition bietet den Vorteil, dass sie schrittweise Ergebnisse im Internet zur Verfügung stellen kann und die Volltexte sich dank der Auszeichnungen nach den unterschiedlichsten Fragestellungen der verschiedenen Wissenschaftszweige hin durchsuchen und auswerten lassen. Die Hemmschwelle, sich mit schwer lesbaren handschriftlichen Quellen auseinanderzusetzen, fällt, da die Originaltexte gut aufbereitet und jederzeit verfügbar sind,

was zu einem neuen Aufschwung insbesondere der regionalhistorischen Forschung in der Schweiz führen wird. Als Nebenprodukt der Rechtsquellenforschung gilt es, die Datenbankerfassung und Erschliessung der Quellen einer bearbeiteten Region zu nennen. Auch Quellen, die nicht in der SSRQ publiziert sind, werden über die Archivdatenbanken online der künftigen Forschung verfügbar gemacht.

Was sind Rechtsquellen?

Der Begriff «Rechtsquellen» ist dynamisch und unterliegt einem ständigen historischen Wandel.¹⁶ In den Anfängen folgten die Herausgeber einem relativ engen, für die ältere Rechtsgeschichte typischen Rechtsquellenbegriff. So enthalten die frühen Bände vor allem Stadtrechte, Gerichtssatzungen, ländliche Statutarrechte, Hofrechte oder Offnungen. In jüngerer Zeit werden zunehmend auch Rechtsquellen im weiteren Sinn aufgenommen. Die Sammlung ist heute offen für wichtige Verträge, bedeutsame Gerichtsurteile und -urkunden sowie für Auszüge aus Notariats-, Ratsprotokoll- und Gerichtsbüchern, aber auch für Urkundensammlungen, Schiedssprüche, Anträge sowie für kurze chronikalische Berichte.

Nicht oder höchstens in Form von Regesten aufgenommen werden Rechtsquellen, die in anderen Quelleneditionen, wie z. B. dem Chartularium Sangallense, den Urkundenbüchern der Kantone St.Gallen, Graubünden, Appenzell, Glarus, Zürich und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein oder den Eidgenössischen Ab-

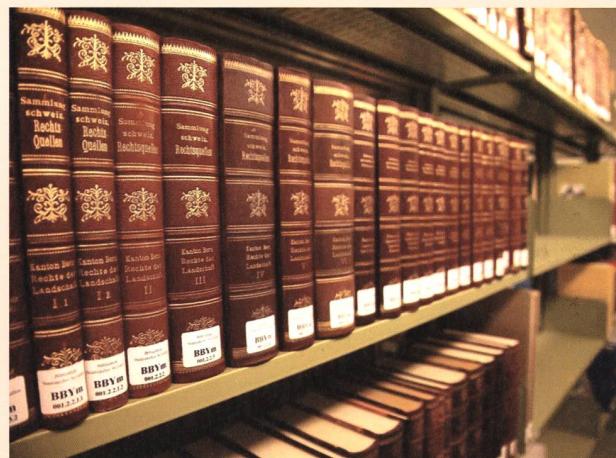
¹⁶ Zur Definition des Begriffs «Rechtsquellen» vgl. Gschwend 2007 (wie Anm. 2), S. 444–445.

¹⁷ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, 8 Bde., Luzern u. a. 1839–1890; Appenzeller Urkundenbuch bis 1513, 2 Bde., Trogen 1913, 1934; Blumer, Johann Jakob: Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, 3 Bde., Glarus 1865–1891; Bündner Urkundenbuch, 6 Bde., Chur 1955–; Chartularium Sangallense, 9 Bde., St.Gallen 1983–; Kleiner, Viktor: Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs, Dornbirn 1928; Liechtensteinisches Urkundenbuch, 6 Bde., Vaduz 1948–1996, digital fortgesetzt unter www.lub.li; Thurgauisches Urkundenbuch, 8 Bde., Frauenfeld 1917–1967; Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen, 2 Bde., Rorschach 1961, 1982; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Von den Anfängen bis 1336, 13 Bde., Zürich 1888–1957.

Die SSRQ aus Sicht der historischen Forschung

André Holenstein

Zusammen mit der «Amtliche[n] Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede» und der «Amtliche[n] Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803)» zählt die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)» zu den historischen Quelleneditionen von nationaler Bedeutung. Sie stellt mit ihren mittlerweile mehr als 100 Bänden ein wertvolles Instrument für die Forschung zur Geschichte des Schweizer Raums vor 1798 und für die universitäre Lehre und Forschung dar. Wird der SSRQ mitunter ihre einseitige Fokussierung auf die Rechtsquellen vorgehalten, so ist dieser Kritik gegenüber zu bemerken, dass das Recht – als Inbegriff kollektiv verbindlicher Verhaltensregeln – stets die gesamte menschliche Praxis berührt. Rechtsquellen sind somit grundsätzlich für Fragen aller historischen Teildisziplinen einschlägig. Die SSRQ ist letztlich als enormer Wissensspeicher für die Kulturgeschichte der alten Schweiz im weitesten Sinn zu betrachten, dessen Bedeutung sich nicht mit der Entgegenseitung von Normen und Wirklichkeit, die zu kurz greifen würde, kleinreden lässt. Für Historiker der Vormoderne sind Rechtsquellen auch deshalb wichtig, weil Regelungen elementarer Aspekte des menschlichen Zusammenlebens früh verschriftlicht wurden und folglich viele geschichtliche Sachverhalte zuerst als Rechtstatsachen in Urkunden, Statuten, Satzungen und dergleichen dokumentiert sind. Als Forschungsinstrument bewährt sich die Rechtsquellensammlung, weil sie sich vielfach nicht mit dem Abdruck der Quellentexte begnügt, sondern im Kommentar wichtige Kontextinformationen zur Entstehung der Norm und zu deren Umsetzung vermittelt. Mit ihrer mehr als hundertjährigen Wirkungsgeschichte ist die SSRQ mittlerweile selbst zur Quelle geworden. In wissenschaftsgeschichtlicher Hinsicht



Die Bände der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen in der Präsenzbibliothek des Staatsarchivs St.Gallen
Foto StASG.

spiegelt sie den Wandel des Rechtsquellenbegriffs ebenso wie die Veränderungen des disziplinären Selbstverständnisses der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und der Rechtsgeschichte im Besonderen wider. Edierte Rechtsquellen sind auch für die akademische Lehre ein wertvolles Arbeitsinstrument. Sie eignen sich für die exemplarische Analyse zentraler Fragen der vormodernen Geschichte und ebnen den Studierenden den Weg für die Beschäftigung mit den kulturell andersartigen Verhältnissen der Zeit vor 1800. Benutzerinnen und Benutzer können leicht auf das zentrale Quellmaterial zugreifen, das mit den Fachkommentaren und dem Glossar der Bandbearbeiterinnen und Bandbearbeiter erschlossen und in den historischen Kontext gestellt ist.

schieden, bereits ediert sind.¹⁷ Ansonsten ist die möglichst vollständige, kritische Wiedergabe von Quellentexten nach den bewährten Standards der SSRQ sowie deren wissenschaftliche Einbettung in den historischen Kontext das Ziel der Editionstätigkeit.

Zielpublikum

Die europa-, wenn nicht sogar weltweit einzigartige Quellensammlung bietet in Buchform und neu auch im Internet wertvolles Material, das Auskunft über die Rechtsentwicklung gibt und zudem im Rahmen des Möglichen ein Bild der Rechtswirklichkeit vermittelt. Sie dient sowohl der Beschäftigung mit der schweizerischen Rechtsgeschichte als auch der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Alltags-, Mentalitäts- und Kriminalitätsgeschichte oder der Geschichte unseres Landes allgemein. Zugleich

ist sie unentbehrlich für die Sprachforschung der Schweiz und Mitteleuropas (vgl. zur praktischen Verwendung der SSRQ die einzelnen Textboxen). Die detaillierten Orts-, Flurnamen-, Personen- und Sachregister mit Glossarfunktion helfen auch interessierten Laien, die Texte zu verstehen.

Finanzierung

Die laufenden Forschungsprojekte werden nicht nur vom Schweizerischen Nationalfonds, sondern von zahlreichen privaten und öffentlichen Institutionen unterstützt. In den einzelnen Regionen tragen die Kantone, die politischen Gemeinden, die Orts- und Kirchengemeinden sowie zahlreiche lokale Stiftungen die Finanzierung mit. Auf die Unterstützung durch die regionalen Projektpartner, zum Beispiel die Staatsarchive, Forschungsinstitute oder His-

torischen Vereine, können wir vor allem in organisatorischer Hinsicht zählen. Darüber hinaus erfolgt die Digitalisierung in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Computerlinguistik der Universität Zürich und verwandten Instituten. Ebenso stehen wir in regem, auch internationalem Austausch mit anderen Editionsunternehmungen, verschiedenen Lehrstühlen, den Lexikographen im In- und Ausland, dem Historischen Lexikon der Schweiz und der Ortsnamensforschung.

Gliederung der Reihe und Stand der Forschung

Die Gliederung der SSRQ erfolgt seit Beginn nach Kantonen (23 Abteilungen) und hier wiederum nach Rechtskreisen wie Städten, alten Ämtern und Vogteien. Bisher wurden über 100 Bände mit mehr als 60 000 Seiten herausgegeben, die 17 der 26 Kantone ganz oder teilweise abdecken.¹⁸

Zur Zeit (Stand September 2012) laufen zwölf klassische Editionsprojekte in allen vier Landessprachen, nämlich in den Kantonen Fribourg, Graubünden, Luzern (2), St.Gallen (2), Tessin (2), Thurgau (2) und Wallis (2). Im Kanton Zürich haben im Februar 2011 gleich mehrere Mitarbeitende ihre Arbeit an fünf parallel entstehenden Rechtsquellenbänden aufgenommen. Diese Bände werden erstmals in der Geschichte des Unternehmens digital erarbeitet, wobei noch viel Pionierarbeit zu leisten ist.¹⁹

Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen

Den ursprünglichen Editionsplan der Sankt-Galler Rechtsquellen erstellte der erste Bearbeiter Max Gmür, der vor seiner Berner Professur als Rechtsanwalt im Kanton St.Gallen tätig war, bereits um 1903. Er unterteilte im Gegensatz zu anderen kantonalen Abteilungen die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen nicht nur in Stadtrechte, Amts- und Landrechte, sondern sah auch einen Teil mit Offnungen und Hofrechten vor, den er selber priorität bearbeitete. Seine Einteilung hatte den Nachteil, dass das Sarganserland, damals noch «Oberland» genannt, und das Rheintal nicht innerhalb eines geografisch definierten Bandes, sondern die Stadtrechte der Landstädte in einem Band, die Offnungen in einem anderen und die übrigen Rechte in weiteren Bänden zur Publikation vorgesehen waren.

¹⁸ Eine vollständige Liste aller erschienenen Bände ist publiziert unter: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/> -> Produkte -> Gesamtkatalog.

¹⁹ Informationen zu den einzelnen laufenden Projekten finden sich unter: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/> -> Projekte -> laufende Projekte.

XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen

1. Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St.Gallen

1. Reihe: Die Herrschaft des Abtes von St.Gallen

2. Reihe: Die Alte Landschaft

Band 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft von Walter Müller, 1974. XXXV, 508 Seiten. Broschiert.

SSRQ SG I/2/1

Band 3: Die Rechtsquellen der Stadt Wil nach Vorarbeiten von Magdalen Bless-Grabher, von Peter Erni und Martin Salzmann. 2005. 2 Halbbände, XLIX, 1124 Seiten. Gebunden.

SSRQ SG I/2/3

Band 4: Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür (beide vergriffen).

1. (Halb-)Band: Alte Landschaft. 1903. XXXII, 702 Seiten. SSRQ SG I/2/4.1

2. (Halb-)Band: Toggenburg. 1906. XLV, 708 Seiten. SSRQ SG I/2/4.2

2. Teil: Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil

1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen

Band 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger. 1995. IL, 443 Seiten. Gebunden.

SSRQ SG II/1/1

Band 2: Das Stadtbuch von 1673 von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler und mit einem Register von Anne-Marie Dubler. 1996. LVII, 481 Seiten. Gebunden.

SSRQ SG II/1/2

2. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil

Band 1: Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil (mit den Höfen Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen) von Pascale Sutter. 2007. 2 Halbbände, LXXVI, 1108 Seiten. Gebunden. SSRQ SG II/2/1

3. Teil: Die Landschaften und Landstädte

Band 1: Landschaft Gaster mit Weesen von Ferdinand Elsener. 1951. XXXII, 728 Seiten (vergriffen). SSRQ SG III/1

Band 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes von Sibylle Malamud und Pascale Sutter. 2 Halbbände (erscheinen 2013). SSRQ SG III/2

Band 3: Die Allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals von Werner Kuster. 2 Halbbände (in Bearbeitung). SSRQ SG III/3

Band 4: Die Rechtsquellen der Grafschaft Werdenberg, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Gams von Sibylle Malamud (in Bearbeitung). SSRQ SG III/4

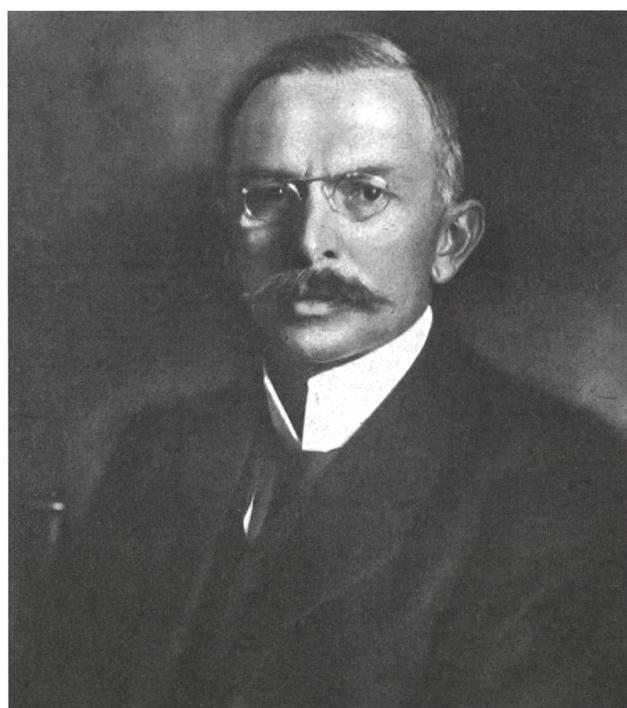


Karte der Ostschweiz mit den Herrschaften vor 1798 (Marco Zanolli für Wikipedia [<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Ostschweiz1798.png&filetimestamp=20100704045938>]).

Der nach 1959 als Ordinarius für Deutsches Recht und Kirchenrecht an der Universität Tübingen international bekannt gewordene, enorm quellenkundige Rechtshistoriker Ferdinand Elsener²⁰, der 1951 den Rechtsquellenband zur Landschaft Gaster mit dem Städtchen Weesen in der Reihe «Rechte der Landschaft» veröffentlichte, äusserte sich kritisch zum Editionsplan, weshalb der Thur-



Rechtsprofessor Ferdinand Elsener (1912–1982). Aus: Carlen, Louis/Ebel, Friedrich, (Hrsg.): Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, am Anfang.



Rechtsprofessor Max Gmür (1871–1923), der erste Editor der Sankt-Galler Rechtsquellen, als Rektor der Universität Bern (1912–1913). Foto Universität Bern.

gauer Staatsarchivar Bruno Meyer²¹, der damals in der Rechtsquellenkommission Einsatz hatte, diesen überarbeitete. Der erste und zweite Teilbereich wurde neu in zwei Reihen gegliedert: Unter dem ersten Teil in der ersten Reihe mit dem Titel «Die Rechtsquellen der Abtei St.Gallen» ist noch kein Band erschienen. Ein ausführlicher Editionsplan zum Klosterstaat fehlt, wird jedoch demnächst erstellt (vgl. den Beitrag von Peter Erhart in diesem Neujahrsblatt).

In der zweiten Reihe sind bereits drei Bände erschienen. Es handelt sich um die beiden vergriffenen Bände zu den Dorfrechten der Alten Landschaft und des Toggenburgs von Max Gmür. Der erste Teilband enthält die Rechtsquellen des heutigen Fürstenlands, d. h. das Gebiet zwischen Rorschach am Bodensee und der Äbtestadt Wil, ohne die Städte Rorschach, St.Gallen und Wil. Dabei handelt es sich um keine abgerundete Grundherrschaft;

²⁰ Zu Ferdinand Elsener (1912–1982) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D21314.php>, Zugriff 27.08.2012 sowie die Beiträge von Louis Carlen und Friedrich Ebel in: Carlen, Louis/Ebel, Friedrich (Hrsg.): Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1977, S. 1–5, 6–8.

²¹ Zu Bruno Meyer (1911–1991) vgl. <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13389.php>, Zugriff 27.08.2012.



Walter Müller (1914–1975). Foto NZZ Nr. 269 vom 19. November 1975, S. 33.

zudem bezieht sich der Geltungsbereich zahlreicher Rechtsquellen auf das Gebiet des heutigen Kantons Thurgau. Hier gibt es Überschneidungen mit den zurzeit entstehenden Thurgauer Bänden zur Landesherrschaft, die eine grosse Menge neuen Materials enthalten werden. Der zweite Halbband zur Landvogtei Toggenburg umfasst die drei Ämter Vogtei Schwarzenbach, Unteramt und Oberamt. Die Stadt Lichtensteig als Hauptort des Toggenburgs und Sitz des Landvogts wartet noch auf eine Bearbeitung der Rechtsquellen.

Der Band «Allgemeine Rechtsquellen der Alten Landschaft» von Walter Müller²², der neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Chef der Finanzverwaltung des Kantons Zürich sich der Rechtsquellenforschung widmete, was die Universität Zürich 1965 mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde honorierte, enthält hauptsächlich Verträge des Klosters St.Gallen mit den eidgenössischen Schirm morten, den im Thurgau regierenden Ständen der

Eidgenossenschaft, der Stadt St.Gallen, dem Lande Appenzell und dem Hochstift Konstanz. Ein zweiter Band ist nicht erschienen. Dieser würde die besonderen Rechte der Alten Landschaft, u. a. Gesundheitswesen, Militärorganisation, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Rechts pflege, die den Strafvollzug betreffenden Ordnungen, Dekrete, Einzelmandate, aber auch das Familien- und Erbrecht der Sankt-Galler Klosterherrschaft (Sankt-Galler Mandate) umfassen. Ein entsprechendes Projekt harrt noch seiner Realisierung.

Der von Peter Erni und Martin Salzmann bearbeitete, 2005 erschienene Wiler Doppelband, dem leider eine umfassende Einleitung fehlt, beinhaltet ein weites Feld von städtischen Rechtsquellen, welche das öffentliche und private Leben im Herrschaftsbereich der Stadt Wil betreffen (vgl. den Beitrag von Martin Salzmann in diesem Neujahrsblatt).

Unter dem zweiten Teil mit dem Titel «Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil» sind in der ersten Reihe zwei Bände mit zentralen städtischen Rechtsquellen, den Stadtsatzungsbüchern von St.Gallen, erschienen – dies dank dem unermüdlichen Engagement von Ernst Ziegler, Stadtarchivar der Ortsbürgergemeinde St.Gallen und Stiftungsrat der Rechtsquellenstiftung, für die Edition der Rechtsquellen der Stadt St.Gallen (vgl. die Beiträge von Ernst Ziegler und Stefan Sonderegger in diesem Neujahrsblatt). 1995 erschien der von Magdalena Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger bearbeitete erste Band mit den Stadtbüchern des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, ein Jahr später folgte die Edition des Stadtbuches von 1673, bearbeitet von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler.²³ Während die 2. Reihe mit dem Doppelband zur Stadt und Herrschaft Rapperswil, bearbeitet von Pascale Sutter, abgeschlossen ist, sind für die Stadt St.Gallen noch weitere Bände geplant. Ein detaillierter Editionsplan liegt vor (vgl. die Beiträge von Ernst Ziegler und Stefan Sonderegger in diesem Neujahrsblatt). Wie langwierig die Realisierung einer Edition sein kann, zeigt sich am Beispiel der Rapperswiler Edition. Frühe Vorarbeiten gehen noch auf Ferdinand Elsener zurück. Später hat Martin Salzmann das Projekt trotz Hindernissen und Unwägbarkeiten immer wieder vorangetrieben. Bis die Bände 2007 erscheinen konnten, verstrichen schliesslich mehr als vierzig Jahre.

Unter dem dritten Teil mit dem Titel «Die Landschaften und Landstädte» ist erst ein Band erschienen. Ferdinand Elsener bearbeitete die Landschaft Gaster zusammen mit der Stadt Weesen. Weggelassen wurden Walenstadt, Mols, Terzen, Murg, Quarten, Quinten, Niederurnen, Bilten und Kerenzerberg, da es sich dabei um Siedlungen im heutigen Sarganserland bzw. im Kanton Glarus handelt. Quellen zur Grafschaft Uznach mit dem Städtchen Uz-

22 Zu Walter Müller (1914–1975) vgl. Mossdorf, Albert: Zum Hinschied von Dr. h. c. Walter Müller, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 269 vom Mittwoch, 19. November 1975, S. 33 mit Foto.

23 Die Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St.Gallen ernannte Ernst Ziegler für seine Edition des Stadtbuches von 1673 zum Privatdozenten.



Meierhof Berg. Foto Philipp Lehmann.

nach wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, da ein separater Band mit den Uznacher Rechtsquellen geplant ist. Zum dritten Teil gehören auch die beiden Bände Sarganserland und Rheintal, die in Entstehung begriffen sind, sowie ein Band zur Region Werdenberg, die demnächst bearbeitet wird (vgl. die Beiträge von Sibylle Malamud, Werner Kuster und Hans Jakob Reich in diesem Neujahrsblatt).

Die Städte Rheineck und Altstätten werden zwar im jetzt laufenden Projekt Rheintal behandelt. Da die Überlieferung für diese beiden Städte überaus reichhaltig ist, rechtfertigt sich die Edition je eines eigenen Bandes. Die Rechtsquellen zur Abtei und dem Herrschaftsgebiet des Klosters Pfäfers finden sich verstreut in verschiedenen Sankt-Galler und Bündner Bänden. Ein Band, der sich allein mit dem Kloster Pfäfers und der schwierigen Quellsituation des Stiftsarchivs Pfäfers befasst, wäre wünschenswert. Er würde den Rahmen der Einteilung in kantonale Abteilungen sprengen, nähme aber ein auch heute aktuelles Anliegen von Ferdinand Elsener auf, der für Bistümer und bedeutende Klöster Sonderreihen ausserhalb der kantonalen Reihen anregte.